Satzung der Universität Heidelberg über die Aufnahmeprüfung im Bachelorstudiengang *English Studies / Anglistik*

vom 28.07.2026

Aufgrund von §§ 58 Abs. 4, 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), vom 1. Januar 2015 (GBl. 2005 S. 1), mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Universität Heidelberg am 21.07.2026 die nachstehende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Fristen und Form des Antrags zur Aufnahmeprüfung
§ 3 Aufnahmeprüfungsausschuss
§ 4 Kriterien zur Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit
§ 5 Erstes Kriterium zur Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit: Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung
§ 6 Zweites Kriterium zur Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit: Fachspezifischer Studierfähigkeitstest
§ 7 Ermittlung der fachspezifischen Studierfähigkeit
§ 8 Wiederholung der Aufnahmeprüfung
§ 9 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Heidelberg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im grundständigen Studiengang *English Studies / Anglistik*, Abschlussziel Bachelor, eine Aufnahmeprüfung durch. Mit der Aufnahmeprüfung wird die fachspezifische Studierfähigkeit für den Studiengang festgestellt.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang *English Studies / Anglistik.*

§ 2 Fristen und Form des Antrags zur Aufnahmeprüfung

(1) Die sich bewerbende Person hat die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar zu beantragen (Ausschlussfristen).

(2) Der Antrag ist elektronisch über das Onlineportal des Campusmanagementsystems zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen bzw. im Onlineportal hochzuladen:

a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, die der Fachrichtung entspricht, ein Nachweis über eine anerkannte ausländische Vorbildung oder ein anderer in § 58 Absatz 2 LHG genannter Nachweis über die Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang (HZB) und

b) eine schriftliche Erklärung der sich bewerbenden Person über eine eventuelle frühere Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung im Studiengang *English Studies / Anglistik* an der Universität Heidelberg.

(3) Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) An der Aufnahmeprüfung kann nur teilnehmen, wer

a) frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme am Aufnahmeprüfungsverfahren gestellt hat,

b) nicht bereits mehr als einmal an einem früheren Aufnahmeprüfungsverfahren im Studiengang *English Studies / Anglistik* an der Universität Heidelberg erfolglos teilgenommen hat.

(5) Der Antrag auf Teilnahme am Aufnahmeprüfungsverfahren ist zurückzuweisen, wenn

a) die Unterlagen nach Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden und/oder

b) die sich bewerbende Person bereits mehr als einmal an einem früheren Aufnahmeprüfungsverfahren im Studiengang *English Studies / Anglistik* an der Universität Heidelberg erfolglos teilgenommen hat.

(6) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist zurückzuweisen, wenn

a) die in Absatz 5 genannten Gründe vorliegen oder

b) keine fachspezifische Studierfähigkeit im Sinne von § 7 festgestellt wird.

(7) Im Übrigen bleiben die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 3 Aufnahmeprüfungsausschuss

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung der Aufnahmeprüfung obliegen einem Ausschuss.

(2) Der Aufnahmeprüfungsausschuss stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die fachspezifische Studierfähigkeit auf Grund der in §§ 5 und 6 genannten Kriterien fest. Die Entscheidung über das Vorliegen der fachspezifischen Studierfähigkeit trifft das Dekanat der Neuphilologischen Fakultät auf Grund des Vorschlags des Aufnahmeprüfungsausschusses. Die Sitzungen des Aufnahmeprüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Über die Beratungen des Aufnahmeprüfungsausschusses wird eine Niederschrift angefertigt.

(3) Der Aufnahmeprüfungsausschuss setzt sich aus zwei Hochschullehrenden sowie aus einer Person des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals zusammen. Sonstige Mitglieder der Universität können beratend mitwirken. Die Mitglieder des Aufnahmeprüfungsausschusses werden von der Neuphilologischen Fakultät jeweils auf zwei Jahre bestellt.

(4) Der Aufnahmeprüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Neuphilologischen Fakultät nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 4 Merkmale der Aufnahmeprüfung

Die Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit erfolgt anhand der folgenden Merkmale:

- Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die Studierfähigkeit für den Bachelorstudiengang *English Studies / Anglistik* besonderen Aufschluss geben (§ 5)
- Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests (§ 6)

§ 5 Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung

Als maßgebliche Einzelnoten werden die Noten im Fach Englisch festgelegt. Wenn in der Hochschulzugangsberechtigung kein Punktewert ausgewiesen ist, wird die Note in einen Punktewert umgerechnet. Bei ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen oder deutschen Hochschulzugangsberechtigungen, die keine Einzelnoten ausweisen, wird die Durchschnittsnote der HZB als Einzelnote verwendet (Anlage 1). Ausländische Noten werden nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umgerechnet.

§ 6 Studierfähigkeitstest

(1) Die fachspezifische Studierfähigkeit wird auf der Grundlage von Leistungserhebungen in schriftlicher Form zu Fähigkeiten, Fertigkeiten und zur Motivation für den Studiengang festgestellt.

(2) Der Test wird in der Regel in der Zeit von Mitte Juli bis Mitte August bzw. in der Zeit von Mitte Januar bis Mitte Februar an der Universität Heidelberg durchgeführt. Die Termine sowie der Ort der Prüfung werden rechtzeitig bekannt gegeben. Der Test kann auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres regelt die Universität Heidelberg durch entsprechende Satzung. Die Bewerber*innen werden von der Universität zum Test per Mail eingeladen.

(3) Die Dauer des Tests beträgt 60 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl des Tests beträgt 45 Punkte.

(4) Macht eine sich bewerbende Person durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Aufnahmeprüfungsausschuss ihr zu gestatten, den Test innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Der Test wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die sich bewerbende Person zu einem Testtermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Die sich bewerbende Person ist berechtigt, am nächstfolgenden Testtermin bzw. am nächstmöglichen Aufnahmeprüfungsverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich vor oder nach dem Testtermin dem Aufnahmeprüfungsausschuss schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Wer nach Beginn des Tests abbricht, wird nach dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet. In diesem Fall gilt Satz 2.

(6) Versucht die sich bewerbende Person, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

§ 7 Ermittlung der fachspezifischen Studierfähigkeit

(1) Die Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit wird wie folgt ermittelt:

a) Einzelnoten im Fach Englisch: die beste Note der letzten vier Halbjahre der gymnasialen Oberstufe im Fach Englisch wird mit 2 multipliziert (maximal 30 Punkte). Liegen keine entsprechenden Einzelnoten/Kursnoten vor, wird die Durchschnittsnote der HZB in einen Punktewert umgerechnet und mit 2 multipliziert. Die ermittelte Punktezahl wird mit 1,5 multipliziert (maximal 45 Punkte).

b) Ergebnis des Studierfähigkeitstests: der fachspezifische Studierfähigkeitstest wird anhand einer Bewertungsskala mit bis zu 45 Punkten bewertet. Die ermittelte Punktezahl wird mit 3 multipliziert (maximal 135 Punkte).

(2) Die nach Absatz 1 ermittelten Punkte werden addiert. Es können max. 180 Punkte erreicht werden.

(3) Die fachspezifische Studierfähigkeit für den Studiengang liegt vor, wenn mindestens 100 Punkte erzielt wurden.

§ 8 Wiederholung der Aufnahmeprüfung

Personen, die einmal erfolglos am Aufnahmeprüfungsverfahren im Fach *English Studies / Anglistik* an der Universität Heidelberg teilgenommen haben, können sich einmalig erneut zum Aufnahmeprüfungsverfahren für den Studiengang *English Studies / Anglistik* anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin der Universität Heidelberg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2027.

Heidelberg, den 28.07.2026

Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Anlage 1: Umrechnungstabelle: Durchschnittsnote der allgemeinen Hochschulreife (Abiturnote) in Notenpunkte

Abiturnote	Notenpunkte	Punkte im Abitur
1	14,35	861
1,1	13,55	813
1,2	13,25	795
1,3	12,95	777
1,4	12,65	759
1,5	12,35	741
1,6	12,05	723
1,7	11,75	705
1,8	11,45	687
1,9	11,15	669
2	10,85	651
2,1	10,55	633
2,2	10,25	615
2,3	9,95	597
2,4	9,65	579
2,5	9,35	561
2,6	9,05	543
2,7	8,75	525
2,8	8,45	507
2,9	8,15	489
3	7,85	471
3,1	7,55	453
3,2	7,25	435
3,3	6,95	417
3,4	6,65	399
3,5	6,35	381
3,6	6,05	363
3,7	5,75	345
3,8	5,45	327
3,9	5,15	309
4	5	300